Mannheim

Wallstadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 76/15.1 FÜR DIE SÜDWESTLICHE RANDZONE DES ORTSTEILES WALLSTADT

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 76/15

1.1.1975

Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET — WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE) — (II) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE — o OFFENE BAUWEISE
- SD — SATTELDACH — * FD FLACHDACH — G H GARTENHOFHAUS
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAULINIE SOWIE BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- BESTEHENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NEU FESTZUSETZENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- * ohne Sign. — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SÄUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- UMFORMERSTATION — PUMPWERK
- FIRSTRICHTUNG — BÖSCHUNGEN
- 9-BT 13.00 — ZULÄSSIGE BAUTIEFE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PARKSTREIFEN
- M — MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- 1 — GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- 0-2 / 10-20 — ZUGEHÖRIGKEIT WOHNHAUS: GARAGE ODER STELLPLATZ
- Ga — GARAGE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGE
- St — STELLPLATZ
- SICHTWINKEL
- W — GEPLANTE HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- 100.00 — ALTE STRASSENHÖHE
- 100.00 — NEUE STRASSENHÖHE
- ABWASSERLEITUNG
- POST — F FEUERWEHR
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTER-KANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
2. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGS-MASTEN ZU DULDEN.
3. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.
4. DIE DURCH STRASSEN- UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENT-STEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
5. ~~IN DEN FLACHDACHWOHNGEBIETEN (EIN- UND ZWEIGESCHOSSIG) SIND GEMÄSS § 3 (1) BAUNVO NUR GE-BÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D.T.A. V.11.2.1982)
6. * REIHEN- UND DOPPELHÄUSER, MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
7. * DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
8. * STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN STRASSENZÜGIGWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH GESTALTET WERDEN UND BLEIBEN; DIE HÖHE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
9. * DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
10. * BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HÖLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
11. * SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
12. * SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBEN-ANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 5 BAUNVO)
13. * SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30° – 35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D.T.A. V.11.2.1982)
14. GEMÄSS § 23 ABS. 3 BAUNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTER-KANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG.
15. * ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V.11.2.1982)

Hinweis:

a) Der am 24.1.1979 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 76/15 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 76/15.1) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 76/15

Nr. 13-24/02AS
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.7.84
Regierungspräsidium Karlsruhe
Astor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Görmsen
Bürgermeister

MANNHEIM, DEN 25.7.83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25.7.83
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

GEA MÄRZ 1982 ZIRJ
GEZ NOV 1976 — GEA MÄRZ 1977 — GEA APRIL 1977 — GEA MAI 1977